

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

- A Allgemeine Bestimmungen**
- B Feuerschutzkommission**
- C Feuerschutzamt**
- D Feuerwehr**
  - I Aufgaben**
  - II Feuerwehrpflicht**
  - III Dienstpflicht**
  - IV Kosten/Disziplinarverfahren**
- E Schlussbestimmungen**

# FEUERSCHUTZREGLEMENT

## **A Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich § 1 Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Herdern fest.

Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, gilt dies sinngemäss auch für weibliche Personen.

Zweck § 2 Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung in Notlagen oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden beigezogen werden.

Grundsatz § 3 Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, so weit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und unterhält eine Feuerwehr.

Aufsicht § 4 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission (GO Art. 31, Abs. 8).

Organe § 5 Organe des Feuerschutzes sind:  
1. die Feuerschutzkommission;  
2. das Feuerschutzamt;  
3. die Feuerwehr.

## **B Feuerschutzkommission**

Feuerschutzkommission § 6 Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident
2. einem Verwaltungsangestellten als Sekretär
3. dem Kommandanten der Feuerwehr
4. dem Stellvertreter des Kommandanten
5. einem weiteren Kadermitglied der Feuerwehr
6. dem Feuerschutzbeamten

Der Sekretär führt das Protokoll; er hat beratende Stimme

Aufgaben,  
Kompetenzen

§ 7

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
2. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
3. Organisation der Feuerwehr;
4. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen;
5. Antrag an dem Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrpflicht;
6. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
7. Antrag an den Gemeinderat für Budget u. Rechnung;
8. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten;
9. Antrag an den Gemeinderat betreffend Höhe der Ersatzabgabe, des Übungssolds, der Entschädigung für Ernstfalleinsätze sowie Spesen und andere Entschädigungen;
10. Verfügung von Disziplinarstrafen und -massnahmen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt, den Feuerwehrverband und andere interessierte Instanzen;
12. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession und den Kaminfegertarif (§§ 18 - 20 Feuerschutzgesetz)

**C**

### **Feuerschutzamt**

Feuerschutz-  
bewilligung,  
Abnahme-  
kontrolle

§ 8

Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Zur Führung des Feuerschutzamtes wählt der Gemeinderat den Feuerschutzbeamten.

Das Feuerschutzamt verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauvollendung deren Einhaltung gem. § 13 des Feuerschutzgesetzes.

Feuerschutz-  
kontrolle

§ 9

Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

Gebühren

§ 10

Für die Leistungen des Feuerschutzamtes (Bewilligungen, Kontrollen, usw.) werden Gebühren erhoben.

## **D      **Feuerwehr****

### **I. Aufgaben**

Aufgabe           § 11      Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden. Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.

Vorschriften     § 12      Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

Organisation     § 13      Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:  
1. Kommandostab  
2. Löschzüge  
3. Atemschutz  
4. Verkehrs-Gruppe  
5. Elektra-Gruppe

Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag für organisatorische Veränderungen.

Kommandant     § 14      Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Behörde oder Instanz vorbehalten sind. Insbesondere ist er verantwortlich für:

- Arbeits- und Ausbildungsprogramme
- Organisation der Übungen
- Instruktion und Ausbildung der Feuerwehrdienstpflichtigen
- Berichterstattung und Rapportwesen.

### **II. Feuerwehrpflicht**

Pflicht           § 15      Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Herdern.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem vollendeten 50. Altersjahr.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Dasselbe gilt sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften.

Erfüllung der Pflicht	§ 16	<p>Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.</p> <p>Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer dienstpflichtig ist und wer Ersatzabgabe leisten muss.</p> <p>Massgebend für diesen Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche, physische und psychische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Mannschaftsbestand der Feuerwehr.</p> <p>Vorzeitige Austritte aus dem aktiven Feuerwehrdienst sind schriftlich dem Kommandanten einzureichen. Die Verpflichtung zum aktiven Feuerwehrdienst erstreckt sich bis zum Ende des Kalenderjahrs.</p>
Befreiung	§ 17	<p>Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Personen mit bestimmten öffentlichen Funktionen oder mit andern achtenswerten Gründen, insbesondere die Mitglieder des Gemeinderats</li><li>2. Angehörige von andern Blaulichtorganisationen (Polizei, Rettungsdienste)</li><li>3. Feuerwehrleute, die nachweisbar bereits 30 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben</li></ol> <p>Entsprechende Befreiungsgesuche sind der Feuerschutzkommission einzureichen.</p> <p>Über die Befreiung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.</p>
Ersatzabgabe	§ 18	<p>Die Ersatzabgabe beträgt 10 - 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 500.--.</p> <p>Der Abgabesatz wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.</p> <p>Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr und die Aufgaben des Feuerschutzes zu verwenden.</p>
<b>III. Dienstpflicht</b>		
Alarm	§ 19	<p>Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Aufgebotsbefehlen auszurücken.</p>
Feuerwehrdienst	§ 20	<p>Die Feuerwehr führt jährlich mindestens zehn Übungen zu zwei Stunden durch, davon mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"><li>3 Kaderübungen</li><li>6 Mannschaftsübungen.</li></ul>

Entschuldigungsgründe	§ 21	<p>Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch.</p> <p>Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst oder andere wichtige Gründe.</p> <p>Im Streitfall entscheidet die Feuerschutzkommission.</p> <p>Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn immer möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr an den Kommandanten einzureichen.</p>
Unentschuldigtes Fernbleiben	§ 22	<p>Wer einem Aufgebot der Feuerwehr unentschuldig keine Folge leistet oder sich unerlaubterweise von einer Übung entfernt, wird mit Busse gemäss § 27 bestraft.</p> <p>Wer an drei oder mehr Übungen (Kader- und Mannschaftsübungen) unentschuldig fehlt, hat zusätzlich zur Busse die Feuerwehrrersatzabgabe zu bezahlen. Ein Ausschluss bleibt vorbehalten.</p>
Sorgfaltspflicht	§ 23	<p>Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.</p> <p>Das Tragen und der Gebrauch von persönlichen Ausrüstungsgegenständen ausserhalb des Feuerwehrdienstes sind untersagt.</p> <p>Die persönliche Ausrüstung ist beim Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst dem Materialverwalter zurück zu geben.</p>
Pflichtenheft	§ 24	<p>Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.</p>
Übrige Anordnungen	§ 25	<p>Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.</p>

#### **IV. Kosten, Disziplinarverfahren**

Kosten	§ 26	<p>Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p>Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.</p> <p>Der Kommandant oder der Einsatzleiter entscheidet über den Zeitpunkt des Verrechnungsbeginns, bzw. das Ende des eigentlichen Feuerwehreinsatzes.</p>
--------	------	--

Disziplinarstrafen § 27 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu Fr. 500.-- oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

Bussenerträge sind zweckgebunden für die Feuerwehr und für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

## **E Schlussbestimmungen**

Rechtsmittel § 28 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Inkrafttreten § 29 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige Departement rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 19. Februar 1999 aufgehoben.

### **Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Juni 2010**

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Komposch

Gaby Nägeli

### **Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am**

Departement für Justiz und Sicherheit  
Der Departementschef

Dr. Claudius Graf-Schelling